

DER BUNDESRAT VERLÄNGERT DIE INSOLVENZRECHTLICHEN MASSNAHMEN ZUR BEWÄLTIGUNG DER CORONAKRISE NICHT

[Brigitte Umbach-Spahn, Dr. Roland Burkhalter](#)

Anlässlich der Sitzung vom 14. Oktober 2020 hat der Bundesrat entschieden, die vorübergehenden Massnahmen zur Verhinderung von coronabedingten Konkursen nicht zu verlängern. Hingegen setzt der Bundesrat die vom Parlament im Rahmen der Aktienrechtsrevision bereits beschlossene Verlängerung der provisorischen Nachlassstundung schon auf den 20. Oktober 2020 in Kraft. Zum Hintergrund:

Mit der COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht, welche am 20. April 2020 in Kraft trat und eine Geltungsdauer von 6 Monaten aufwies, hatte der Bundesrat die Pflicht von Unternehmen zur Erstattung einer Überschuldungsanzeige in bestimmten Konstellationen vorübergehend ausgesetzt. Gleichzeitig schuf er für KMUs das Institut einer unbürokratischen sogenannten COVID-19-Stundung. Damit sollten coronabedingte Konkurse abgewendet und den Unternehmen Zeit gegeben werden, sich auf die neue Situation einzustellen.

Obwohl der Bundesrat durch das COVID-19-Gesetz dazu ermächtigt wäre, hat er einstweilen von einer Verlängerung der insolvenzrechtlichen Massnahmen abgesehen. Allerdings wird der Bundesrat die Situation laufend analysieren und er behält sich vor, wenn nötig erneut insolvenzrechtliche Massnahmen zu ergreifen.

Offenbar vor dem Hintergrund der aktuellen Krise und der Nichtverlängerung der insolvenzrechtlichen Massnahmen hat sich der Bundesrat aber entschieden, die bereits vom Parlament im Rahmen der Aktienrechtsrevision beschlossene Verlängerung der provisorischen Nachlassstundung von 4 auf 8 Monate vorzeitig in Kraft zu setzen. Dadurch soll die Sanierung von Unternehmen erleichtert werden. Die übrigen Teile der Aktienrechtsrevision werden zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.
